

Geschäftsordnung Ausschuss für Altersarbeit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georg Nördlingen

1. Aufgaben

Der Kirchenvorstand der ev. Kirchengemeinde Nördlingen hat am 19.11.2019 in seiner Sitzung die Konzeption für Altersarbeit verabschiedet, in der die Aufgaben und Ziele seiner Altersarbeit definiert sind. Zum Ausschuss für Altersarbeit ist dort bestimmt:

*„Seine Aufgaben definieren sich in erster Linie in der Steuerung und Entwicklung der Seniorenarbeit der Kirchengemeinde, der Vernetzung mit anderen zielgruppenspezifischen Vereinen u. Verbänden, sowie einer engen Zusammenarbeit mit den Pfarrer*innen/Diakon*innen (Hauptamtlichen) und dem Kirchenvorstand.“*

Des Weiteren berät er den Kirchenvorstand und wird von ihm gehört:

- a) *in personellen Fragen der Seniorenarbeit,*
- b) *bei der Verteilung der vom Kirchenvorstand für die Seniorenarbeit zur Verfügung gestellten Gelder, sonstigen Mittel und Räume,*
- c) *bei Konfliktfällen in und mit der Seniorenarbeit.*

2. Zusammensetzung

- a. Der Ausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (1 Hauptberufliche*r, 1 Vertreter*in aus dem Kirchenvorstand, sowie drei berufenen Mitgliedern) und ist erstmalig vom Kirchenvorstand einzuberufen. Der Ausschuss wird für einen Zeitraum von drei Jahren berufen. Die berufenen Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- b. Nach drei Jahren sind die drei berufenen Mitglieder neu zu berufen. Der Ausschuss soll dazu dem Kirchenvorstand einen Vorschlag unterbreiten. Sollte kein Vorschlag vorliegen, entscheidet der Kirchenvorstand nach eigenem Ermessen (siehe Konzeption 6.1. Abs. 2)

3. Vorsitz, Vertretung

Der Ausschuss wählt eine*n Vorsitzende*n aus seiner Mitte.

Der*die Vorsitzende* leitet die Sitzungen und vertritt den Ausschuss nach außen.

Er*sie erstellt in Absprache mit dem*der Hauptamtlichen* die Tagesordnung der Sitzungen. Eine Vertretung des*der Vorsitzenden* ist jederzeit durch jedes Ausschussmitglied nach Absprache mit dem*der Vorsitzenden* gegeben.

4. Geschäftsführung

Die „Geschäftsführung“ des Ausschusses (Sitzungseinladungen, Termine, etc.) obliegt dem*der hauptamtlichen Mitarbeiter*in.

5. Abstimmungen

Alle Mitglieder des Ausschusses sind stimmberechtigt.

In der Regel werden Beschlüsse diskutiert und im Einvernehmen beschlossen. Sollte es zu keiner Einigung kommen werden diese mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. (siehe KGO § 43 (1))

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

6. Arbeitsweise/Informationsweitergabe

Der Ausschuss arbeitet selbständig.

Zu den Sitzungen wird schriftlich und mit Tagesordnung (fristgerecht 1 Woche vorher) eingeladen. Über alle Sitzungen wird ein Protokoll erstellt (rotierend). Dieses erhalten die Mitglieder des Ausschusses selbst, der Kirchenvorstand, sowie der gerontopsychiatrische Dienst und das Erwachsenenbildungswerk.

Die Öffentlichkeitsarbeit liegt in Verantwortung des Ausschusses.

7. Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder möglich.

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Kirchenvorstand am 30.06.2020 in Kraft.